

Site Management Penzberg

Wegweiser für externe Partner

Herzlich Willkommen



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie als unseren Partner bei Roche zu begrüßen!

Die Roche Gruppe wurde 1896 in der Schweiz (Basel) gegründet. Heute zählt Roche zu den weltweit erfolgreichsten Unternehmen in den Bereichen Pharma und In-Vitro Diagnostik und ist mit über 94.000 Mitarbeitenden in 100 Ländern eines der führenden Unternehmen im Gesundheitssektor. In dem Bestreben, den Menschen eine gesunde Lebensführung zu ermöglichen baut Roche auf die neuesten Erkenntnisse der Forschung und konzentriert sich insbesondere auf die Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten.

Roche Penzberg ist eines der größten Biotechnologie-Zentren in Europa und aktiver Teil der Life-Science-Region München. Unsere hochqualifizierten Mitarbeiter sind bestens vernetzt: global und lokal. Im Großraum München arbeiten wir eng mit dem Biotech-Cluster Martinsried, der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) und der Technischen Universität München (TUM) zusammen.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen als externe Partner eine Zusammenstellung der notwendigen Informationen für Ihre Tätigkeit bei Roche im Werk Penzberg liefern. Dieser Wegweiser beantwortet Ihre wichtigsten Fragen zum Start und bietet Ihnen Orientierung für die Zusammenarbeit mit Roche.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start und viel Erfolg!



Dr. Ulrich Opitz
Site Manager Penzberg



Markus Öttl
Head of Vendor Management

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Areal	(Roche-)Standort in Penzberg
Casino	Kantine auf dem Areal Penzberg
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Vorschrift 1	Unfallverhütungsvorschrift: Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 2	Unfallverhütungsvorschrift: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
DGUV Vorschrift 3	Unfallverhütungsvorschrift: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 11	Unfallverhütungsvorschrift: Laserstrahlung (bisher: BGV B2)
FAT	Factory Acceptance Test
GMP	Good Manufacturing Practice
G-Untersuchungen	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
OStrV	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
SAT	Site Acceptance Test
SiFA	Sicherheitsfachkraft
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – größter Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Do's and Dont's

Die wichtigsten Verhaltensregeln auf einen Blick

- 

Schutzausrüstung
In gekennzeichneten Bereichen muss die persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Atemschutzmaske, Gehörschutz, Schutzhelm) getragen werden.
- 

Notfall
Für Unfälle und Notfälle stehen Ihnen die Medizinischen Dienste für die Erstversorgung zur Verfügung. Solange die Medizinischen Dienste nicht besetzt sind, übernimmt der Werkschutz die Erstversorgung.
- 

Besucherausweis
Besucherausweise sind sichtbar zu tragen.
- 

Umwelt
Gemäß den Vorgaben des zertifizierten Umweltmanagementsystems ist zu beachten, dass anfallende eigene Abfälle in eigener Verantwortung außerhalb des Werkgeländes zu entsorgen sind und keine unzulässigen Abwässer in das Roche Kanalnetz eingeleitet werden dürfen.
- 

Erlaubnisschein
Eine besondere schriftliche Erlaubnis ist bei dem/der zuständigen Betriebs- bzw. Projektleiter/in einzuholen.

- 

Rauchverbot
Rauchen, Feuer und offenes Licht sind grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist das Rauchen in ausgewiesenen Aufenthaltszonen oder Räumen, in denen dies ausdrücklich erlaubt ist.
- 

Beschränkter Zutritt
Es dürfen nur die Werksbereiche betreten werden, die für den Besuch notwendig sind. Das Betreten eines Bereichs ist mit dem/der verantwortlichen Roche Mitarbeitenden zuvor abzusprechen (z. B. im Meisterbüro).
- 

Fotografierverbot
Auf dem Werkgelände sind Bild- und Tonaufnahmen generell verboten und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet.
- 

Verkehrsregeln
Auf dem Werkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Führerschein ist bei der Einfahrt zwingend mitzuführen. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Es gilt die Vorfahrtregel „Rechts vor Links“. Fahren ist nur auf öffentlichen Wegen erlaubt. LKW dürfen nicht mit offener Ladeklappe fahren. Achten Sie besonders auf Radfahrer/innen und Fußgänger/innen.

Werk Penzberg Lageplan-Services



 Werksfeuerwehr	 Kantine/Casino	 Konferenzzentrum	 Eingang-Gebäude
 Medical Services	 Cafeteria	 Videostudio	 Eingang-Werk
 Gesundheits Zentrum	 Kiosk/Shop	 Schulungsräume	 Parkplätze
 Briefkästen	 Raucher	 Besprechungsräume	

Inhaltsverzeichnis

1 Externe Partner und ihre Struktur	 08	4.3 Spezielle Sicherheitsanforderungen	 18
Externe Partner bei Roche		Gefahrstoffe und Sicherheitsdatenblätter	
Organisation und Organigramm		Befahren von Behältern	
Referenzen			
Betriebsgelände auf dem Roche-Areal			
2 Zusammenarbeit mit Roche	 10	4.4 Vorsorgemaßnahmen	 18
Fremdfirmenmanagement		Persönliche Schutzausrüstung	
Einkauf		Alleinarbeit	
Roche-Verantwortlicher		Lärmregularien bei Roche	
Der erste Ansprechpartner		Betreuung durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	
Ersteinweisung durch den Roche-Verantwortlichen		Unterweisungen und Dokumentation	
CC-Leiter		Warnwesten	
Ansprechpartner im Arbeitsschutz			
3 Verhalten auf dem Areal	 12	5 Notfallmanagement	 20
Werksicherheit/Werkschutz		Alarmer, Flucht- und Rettungspläne	
Der erste Besuch bei Roche		Brandschutzhelfer	
Dauerausweis/Dauereinfahrtserlaubnis		Ersthelfer	
Beförderung, Transport und Verkehr		Unfall/Notfall	
Fotogenehmigung			
Arbeitszeiten			
3.1 Arbeiten bei Roche	 14	6 Richtlinien und vertragliche Vorgaben	 22
Arbeitssprache		Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	
Einsatz von Subunternehmern		Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	
Arbeitskleidung		Betriebsanweisungen	
Arbeitsmittel, Prüfung, Dokumentation, Markierung		Bekannter Versender	
Verpflegung		Notwendige Meldung an Behörden	
Abfälle und deren Entsorgung		Good Manufacturing Practice	
Baustellen außerhalb von Roche			
Weitere Betriebsstätten von Roche			
3.2 Arbeitseinrichtungen	 15	6.1 Vorgaben von Roche	 23
Büroarbeitsplatz		Schulungsplattform für externe Partner	
PC/Hardware und Telefon		Durchführung eines Audits	
Verlust von Arbeitsmitteln		Erlaubnisscheinverfahren	
Beendigung der Tätigkeit			
Verlassen des Werkes			
4. Vorsorge und Unfallverhütung	 16	6.2 Notwendige Qualifikationen	 23
Allgemeine Gefährdungsbeurteilung		Sachkunde	
Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten bei Roche		Arbeitsmittel	
		Gerüste	
4.1 Sicherheitsphilosophie und Arbeitsschutz	 16	Regale	
Unternehmermodell		Leitern	
Einsatz einer Sicherheitsfachkraft		Transport-/Anschlagmittel und Hebezeuge	
Sicherheitsbeauftragte		Stapler und e-Ameisen	
Laserschutzbeauftragte		Hubsteiger und fahrbare Hubarbeitsbühnen	
		Schweißarbeiten	
4.2 Medizinische Betreuung	 17	Maschinen und Geräte aus externer Produktion	
Medizinische Dienste oder externe Betreuung		Factory Acceptance Test (FAT)	
Notwendigkeit von G-Untersuchungen		Site Acceptance Test (SAT)	
		Gefahrenübergang bei der Lieferung	

1 Externe Partner und ihre Struktur

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Externe Partner bei Roche

Sie als Firma stellen für uns einen Partner „auf Augenhöhe“ dar und werden für Ihre Leistungen geschätzt und respektiert. Auf eine gute Partnerschaft mit Ihnen legen wir großen Wert und stellen daher die gleichen hohen Ansprüche an Sie, zum Beispiel im Arbeitsschutz, wie an unsere eigenen Mitarbeitenden. Die Vermeidung von Unfällen steht hierbei an erster Stelle.

Organisation und Organigramm

Ein Organigramm ist die Landkarte Ihres Unternehmens. Daran können sich das Management, die Mitarbeitenden, die Geschäftspartner sowie die Kunden orientieren. Es verdeutlicht, welche Aufgaben inhaltlich miteinander verbunden sind und wie diese im Unternehmen gebündelt werden. Für uns ist ein Organigramm auch ein Spiegelbild, die Visitenkarte Ihres Unternehmens und zeigt uns, wie strukturiert Sie sind und arbeiten. Beispielsweise erklärt sich hiermit kompakt und übersichtlich der Aufbau Ihrer Sicherheitsorganisation.

 Bitte halten Sie Organigramme vor.

Referenzen

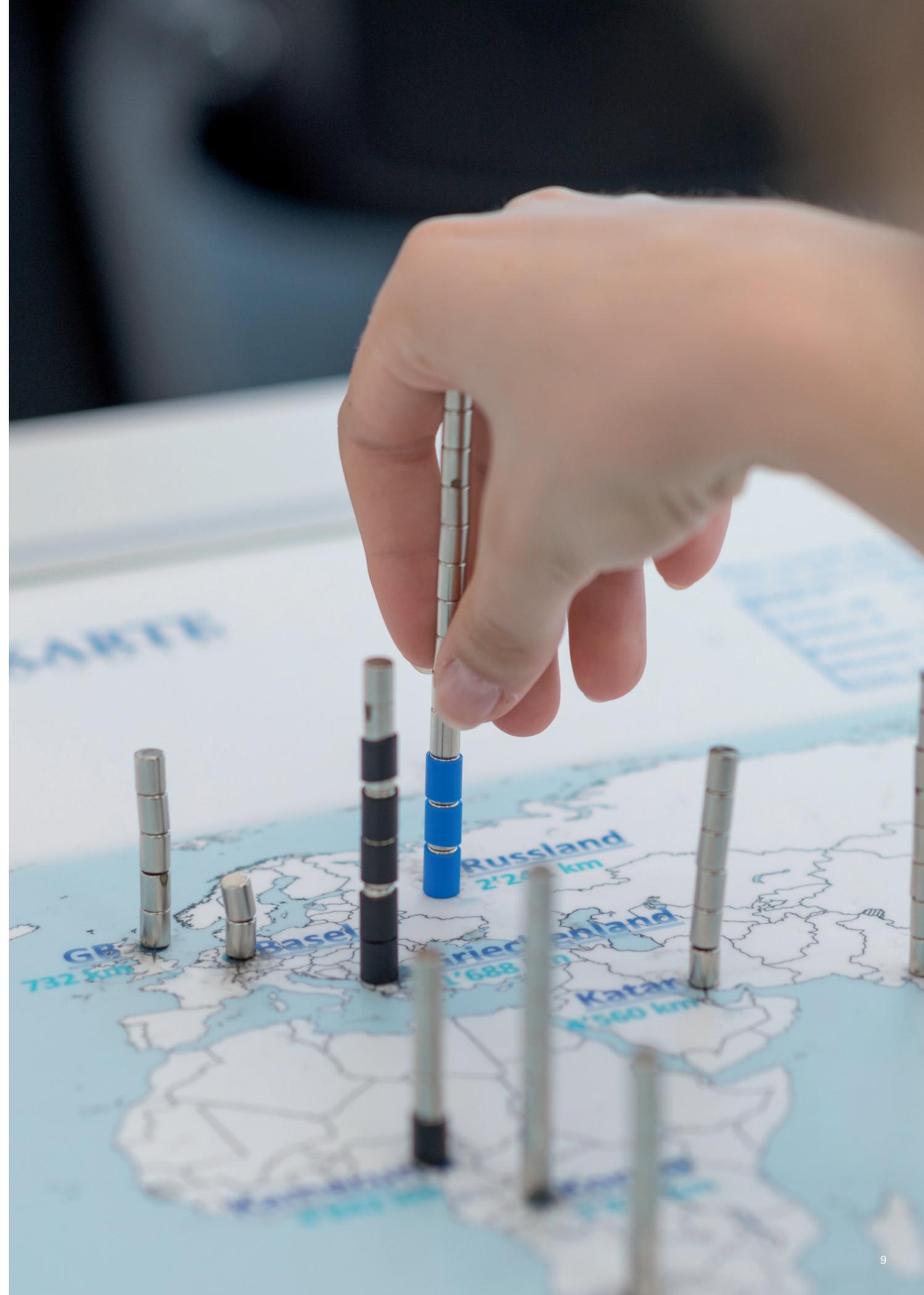
Referenzen sind ein Zeugnis Ihrer bisherigen Tätigkeiten. Diese spiegeln Ihre bislang ausgeübten geschäftlichen Beziehungen und letzten Endes Ihre Leistungen bei den genannten Unternehmen und Projekten wider.

 Bitte klären Sie Referenzangaben mit unserer Kommunikationsabteilung ab. Eine schriftliche Genehmigung ist hierbei dringend notwendig.

Ihr Betriebsgelände auf dem Roche-Areal

Ihr Betriebsgelände bzw. der Ihnen auf unserem Gelände überlassene Bereich ist Ihre Visitenkarte und für uns ein Spiegelbild Ihrer Tätigkeit und Ihres strukturierten Vorgehens. Oftmals lassen sich Rückschlüsse vom Verhalten „in den eigenen vier Wänden“ auf die letztendliche Tätigkeit ziehen. Dieses kann darüber hinaus eine direkte Verbindung zu Roche darstellen, da zum Beispiel für Dritte eine Differenzierung der unterschiedlichen Betriebsgelände nur schwer möglich ist.

 Wir bitten Sie daher um ein im Rahmen Ihrer Tätigkeiten und Möglichkeiten ordentliches und strukturiertes Vorgehen auf Ihrem Betriebsgelände, welches auch im Audit einen wichtigen Bestandteil darstellen kann.



2 Zusammenarbeit mit Roche

Für jede Situation der richtige Ansprechpartner

Fremdfirmenmanagement

Als Ihr Partner wollen wir mehr sein als nur Ihr Auftraggeber für Ihre Dienstleistungen. Wir möchten Sie dabei unterstützen, Risiken wirksam zu vermeiden. Unsere Prozesse im Unternehmen richten sich nach diesen Vorgaben und umfassen in deren Sinne Qualität, Umweltschutz, Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheitsschutz und Notfallmanagement. Bestandteil der Unternehmenskultur ist, dass alle Regelungen von Roche zum Schutz von Mensch und Umwelt in gleicher Weise für externe Partner und deren Mitarbeitenden gültig sind, wie für die eigenen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie das Fremdfirmenmanagement unter:

✉ penzberg.fremdfirmenmanagement@roche.com

Einkauf

Üblicherweise findet Ihr erster Kontakt zu Roche mit der Abteilung Einkauf statt. Hier wird der Kontrakt abgeschlossen und Ihnen wichtige Dokumente unter anderem zum Arbeits- und Umweltschutz übergeben. Beispiele hierfür sind Organisationsanweisungen und Hinweise zum Rauchverbot auf dem Werkgelände.

Roche-Verantwortliche

In Ihrem Kontrakt wurde Ihnen ein Mitarbeitender von Roche als Ansprechpartner genannt. Dieser ist die für Sie bei Roche für den Auftrag verantwortliche Person – der Roche-Verantwortliche oder ein benannter Vertreter.

Der erste Ansprechpartner

Vor Aufnahme und nach Abschluss der Arbeiten ist eine Meldung beim benannten Roche-Verantwortlichen erforderlich. Dies kann der zuständige Projekt- oder Bauleiter, Betriebsleiter oder -ingenieur sowie Meister sein.

Ersteinweisung durch den Roche-Verantwortlichen

Wer als Mitarbeitender auf ständig wechselnden Baustellen oder immer neuen Betriebsgeländen tätig ist, hat ein erhöhtes Unfallrisiko. Die Arbeitsmittel sind nicht vertraut, die Fluchtwege unbekannt, die betrieblichen Abläufe gehören nicht zum eigenen Erfahrungsschatz. Mit der neuen Arbeitsumgebung können auch neue Gefahren verbunden sein, die ohne entsprechende Hinweise leicht übersehen werden könnten.

 *Solche Hinweise sind deshalb Teil der Fremdfirmeneinweisung, die Sie über unsere Roche-Verantwortlichen und bei Bedarf durch unsere Abteilung Arbeitsschutz vor Arbeitsbeginn erhalten. Gerne dürfen Sie unsere Mitarbeitenden hierzu auch direkt ansprechen. In manchen Betrieben wird diese Einweisung mit Ihrer Unterschrift bzw. der Ihrer Mitarbeitenden dokumentiert.*

CC-Leiter

Wenn Sie für ein bestimmtes Gewerk arbeiten, ist es wichtig, dass Sie Ihren fachlich zugeordneten Spezialisten bei uns kennen. Dies ist der CC-Leiter, eine Fachkraft, die den für Sie zuständigen Gewerkebereich in unserem Unternehmen leitet und betreut. Weitere Informationen zum CC-Leiter erhalten Sie von Ihrem Roche-Verantwortlichen. Für Projekte ist dies analog der Teilprojektverantwortliche.

Ansprechpartner im Arbeitsschutz

Für allgemeine Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz steht Ihnen als zentraler Ansprechpartner für externe Partner die Abteilung Arbeitsschutz zur Verfügung. Diese erreichen Sie unter:

✉ penzberg.site_safety@roche.com



3 Verhalten auf dem Areal

Gemeinsam handeln und gemeinsam erfolgreich sein

Werkschutz

Der Werkschutz Penzberg ist Ihr Ansprechpartner auf dem Areal um Ihren Aufenthalt so sicher und reibungslos wie möglich zu gestalten. Die Hauptpforte und die Werkschutzzentrale sind rund um die Uhr besetzt und für Sie in allen Fragen wie auch in Notfällen immer unter ☎ +49 (0) 8856 60 2213 oder ✉ penzberg.werkschutz@roche.com erreichbar.

Der erste Besuch bei Roche

Die Besucheranmeldung erfolgt an der Hauptpforte. Der Besucher erhält unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes einen elektronischen Besucherausweis. Dieser ist mit einem „V“ gekennzeichnet. Der Besucherausweis dient lediglich zum Betreten des Werkgeländes und ist sichtbar zu tragen. Die Weitergabe von Ausweisen an Dritte ist nicht gestattet. Beim Verlassen des Werkgeländes ist der Besucherausweis an einem personenbesetzten Tor wieder abzugeben. Bei der Anmeldung erhalten die Besucher eine Besucherordnung mit wichtigen Informationen und Hinweisen zu den Verhaltensregeln auf dem Areal Penzberg. Eine Sicherheitsunterweisung ist für einige Personengruppen obligatorisch.

Ein Besucherparkplatz steht in der Nähe der Hauptpforte zur Verfügung. Falls der Besucher zu einer Einfahrt ins Werk berechtigt ist, wird sein Führerschein bei der Anmeldung auf Gültigkeit überprüft. Bei Bedarf wird ein Werkplan zur besseren Orientierung ausgehändigt. Der Besucher wird vom Werkschutz bei dem zuständigen Mitarbeitenden telefonisch angemeldet. Nach Absprache mit dem Werkschutz können Besucher alleine mithilfe eines Werkplanes zum Treffpunkt gehen oder durch den Roche-Verantwortlichen an der Hauptpforte abgeholt werden.

Dauerausweis/Dauereinfahrtserlaubnis

Sollten Sie oder Ihre Mitarbeitenden längerfristig im Werk eingesetzt werden, können Sie über den Roche-Verantwortlichen einen Antrag auf Ausstellung eines Dauerausweises stellen. Ähnlich verhält es sich mit der Dauereinfahrtserlaubnis. Um diese zu erhalten,

muss eine tägliche Einfahrt beziehungsweise eine Einfahrt an mindestens drei Tagen pro Woche zwingend erforderlich sein. Die Dauerausweise und Dauer-Einfahrtserlaubnisse gelten maximal bis zum Ende des Kalenderjahres und müssen entsprechend verlängert werden. Wenn Sie auch noch im darauffolgenden Jahr für uns tätig sind, so informieren Sie Ihren Roche-Verantwortlichen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie die Ausweiszentrale unter ☎ +49 (0) 8856 60 3957 oder ✉ penzberg.ausweiserstellung@roche.com.

Beförderung, Transport und Verkehr

Auf dem Werkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Führerschein ist bei der Einfahrt zwingend mitzuführen. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Es gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“. Auf den markierten Fußwegen darf nicht geparkt werden. Achten Sie besonders auf Radfahrer, Fußgänger und Staplerverkehr. Außerhalb des Werkgeländes befinden sich bestimmte Parkareale, die mit einem Parkleitsystem ausgestattet sind und mit entsprechenden Berechtigungen, auch von externen Partnern begrenzt nutzbar sind. Innerhalb des Werkgeländes darf ausschließlich innerhalb der blauen Zonen geparkt werden.

Fotogenehmigung

Auf dem Werkgelände sind Bild- und Tonaufnahmen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung erlaubt. Diese Genehmigung ist mitzuführen, wird über den Roche-Verantwortlichen beantragt und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3.1 Arbeiten bei Roche

Arbeitszeiten

Die Arbeiten sind in der üblichen Arbeitszeit durchzuführen. Im Zweifelsfalle ist der Roche-Verantwortliche zu kontaktieren. Bei einer Abweichung, insbesondere bei Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie werktags ab 19:00 Uhr, ist eine schriftliche Arbeitsmeldung durch den Roche-Verantwortlichen erforderlich. Eine Kopie dieser Arbeitsmeldung ist vor Ort mitzuführen.



Arbeitsprache

Wir tolerieren und respektieren kulturelle Besonderheiten, jedoch müssen diese immer im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und sicherheits- und umweltschutztechnischen Vorgaben stehen. Verpflichtend für die Tätigkeit auf unserem Areal ist für uns deshalb ein deutschsprachiger Arbeitsverantwortlicher/Vorarbeiter. Dieser stellt für uns den Ansprechpartner dar und vermittelt unsere Wünsche und Verpflichtungen an die ihm unterstellten Mitarbeitenden.

Einsatz von Subunternehmern

Sollten Sie den Einsatz von Subunternehmen planen, sind diese vorab unserem Einkauf zu melden und durch diesen zu genehmigen. Für Ihre Subunternehmen gelten die gleichen Vorgaben wie für Ihre internen Mitarbeitenden (zum Beispiel Kennzeichnung der Arbeitsmaterialien, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Bereitstellung der benötigten Arbeitsmittel). Die genehmigten Subunternehmen sollten ihrerseits keine weiteren Subunternehmen beschäftigen.

Arbeitskleidung

Bei Tätigkeiten auf unserem Areal sind Ihre Mitarbeitenden durch ein Logo/einen Schriftzug Ihres Unternehmens auf der Arbeitskleidung deutlich als Ihre Mitarbeitenden zu kennzeichnen.

 *Bitte beachten Sie auch, dass Ihre Subunternehmen ebenfalls darauf achten und keinesfalls mit Ihrem, sondern mit einem eigenen Logo bzw. Schriftzug gekennzeichnet sind.*

Arbeitsmittel, Prüfung, Dokumentation, Markierung

Mitgebrachte Arbeitsmittel sind zur besseren Unterscheidung zu markieren. Bei elektrischen Arbeitsmitteln sind diese gemäß DGUV Vorschrift 3 regelmäßig zu prüfen und mit einem Prüfsiegel zu versehen.

Verpflegung

Ihre Mitarbeitenden können unsere Gastronomie im Casino kostenpflichtig nutzen. Dabei ist zu beachten, dass die Subventionierung der Preise nur für Roche-Mitarbeitende gilt. Am jeweiligen Arbeitsort ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. In Laboratorien und Produktionsbereichen ist Essen und Trinken nicht gestattet. Lebensmittel dürfen nicht zusammen mit Chemikalien gelagert oder gekühlt werden. Zur Aufbewahrung von Chemikalien dürfen keine Getränkeflaschen oder Lebensmittelbehälter verwendet werden. Gegebenenfalls ist mit dem Roche-Verantwortlichen zu klären, welche Pausen- und Sanitärräume Ihnen zur Verfügung stehen.

Abfälle und deren Entsorgung

Anfallende Abfälle sind in eigener Verantwortung außerhalb des Werkgeländes ordnungsgemäß zu entsorgen. Werkstoffe, die der Firma Roche Diagnostics GmbH gehören, müssen über die Roche-Abfallcontainer entsorgt werden. Für weitere Informationen kontaktieren Sie das Reststoffzentrum unter [+49 \(0\) 8856 60 2670](tel:+4908856602670) oder penzberg.reststoffestation-pz@roche.com.

Baustellen außerhalb von Roche

In seltenen Fällen kann es dazu kommen, dass Sie außerhalb des Roche-Geländes arbeiten müssen. Auch hier gelten die internen Vorgaben. Ausnahmen und Abweichungen werden Ihnen jeweils vom Roche-Verantwortlichen kommuniziert. Gerade in diesen Bereichen ist eine wirksame Absperrung Ihrer Gefahrenbereiche bzw. eine besondere Aufsicht, da auch Privatpersonen betroffen sein können, besonders wichtig. Bei Rückfragen sprechen Sie Ihren Roche-Verantwortlichen an.

Weitere Betriebsstätten von Roche

Es gibt bei Roche bestimmte, außerhalb des Werks liegende Betriebsbereiche (z.B. Staffelseestr. München). Auch hier gelten die Vorgaben, die für Arbeiten auf dem Areal Anwendung finden. Beachten Sie jedoch hierbei, dass durch die teilweise offenere Abgrenzung des Betriebsbereiches auch eine Gefährdung für und durch Privatpersonen gegeben sein kann. Bitte sprechen Sie eventuell den jeweiligen Roche-Verantwortlichen an.

3.2 Arbeitseinrichtungen

Büroarbeitsplatz

Stellt Roche für die Tätigkeit einen Büroarbeitsplatz bereit, umfasst dieser grundsätzlich Schreibtisch und Bürostuhl. Das Einbringen von Ihrer eigenen Infrastruktur ist insoweit nicht gestattet. Sprechen Sie einen weiteren Ausstattungsbedarf und den Einsatzort mit Ihrem Roche-Verantwortlichen ab.

Generell ist Roche bestrebt, eine räumliche Trennung zwischen externem Partner und Auftraggeber zu gewährleisten. Sollte für den Zugang zum Arbeitsplatz ein Schließmedium erforderlich sein, wird dies seitens Roche zur Verfügung gestellt.

PC/Hardware und Telefon

Nur Roche Hardware (PCs, Laptop, USB-Sticks, Zubehör) darf mit Roche-Systemen oder einem Roche-Netzwerk verbunden werden. Eine Ausnahme stellt die schriftliche Genehmigung der IT-Sicherheitsabteilung, koordiniert über den Roche-Verantwortlichen, dar. Für Arbeiten an der Roche-IT bzw. in Zusammenhang mit der Roche-IT gilt die Roche-IT Sicherheitsvereinbarung.

Der Internetzugang ist über unseren Wireless Internet Guest Access (WIGA) möglich. Dieser ist von dem Roche-Verantwortlichen zu beantragen. Wenn für die Tätigkeit ein Telefon benötigt wird, sprechen Sie Ihren Roche-Verantwortlichen an. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein Telefon ohne Benutzerkennung zu erhalten.

Verlust von Arbeitsmitteln

Der Verlust von zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln und Schließmedien ist unverzüglich dem Werkschutz und zusätzlich dem Roche-Verantwortlichen zu melden.

Beendigung der Tätigkeit

Alle zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind zum Abschluss Ihres Einsatzes bei Roche ungefragt und in ordnungsgemäßem Zustand dem Roche-Verantwortlichen auszuhändigen. Sämtliche Schließmedien sind dem Werkschutz zu übergeben.

Verlassen des Werkes

Nach Ende der Tätigkeiten ist das Werkgelände unverzüglich und auf direktem Wege zu verlassen. Es werden stichprobenartig Fahrzeug- und Personenkontrollen durchgeführt. Das Verlassen des Werkes ist mit Besucherausweisen nur an der Hauptpforte möglich.

4 Vorsorge und Unfallverhütung

Für ein sicheres und erfolgreiches Miteinander

Allgemeine Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie ist die Grundlage für ein systematisches und erfolgreiches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement. Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV Vorschrift 1 sind alle Arbeitgeber – unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden – dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Der Arbeitgeber kann die Gefährdungsbeurteilung selbst durchführen oder andere fachkundige Personen, zum Beispiel Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte damit beauftragen, wobei die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der Ergebnisse beim Arbeitgeber verbleibt.

Bitte beachten Sie auch, dass bereits seit Ende 2013 das Arbeitsschutzgesetz explizit die Berücksichtigung der psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung fordert. Das bedeutet, dass alle Unternehmen und Organisationen auch jene Gefährdungen für ihre Beschäftigten ermitteln müssen, die sich aus der psychischen Belastung bei der Arbeit ergeben.

 Bitte prüfen Sie die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung Ihrer Tätigkeiten am Standort und auf dem Ihnen überlassenen Bereich. Diese ist eventuell im Rahmen eines Audits vorzulegen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, unterstützt Sie die Abteilung Arbeitsschutz.

Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten bei Roche

Die Gefährdungsbeurteilung ist, wie bereits beschrieben, das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Auch für den Einsatz auf unserem Areal sind daher alle Arbeitgeber dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für die bei uns durchgeführten Tätigkeiten anzufertigen. Diese können im Gegensatz zu den Aktivitäten an Ihrem Standort abweichen und müssen daher gesondert betrachtet werden.

 Es besteht die Möglichkeit, Ihre bei uns durchgeführten Tätigkeiten in einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung aufzuführen oder diese bereits in Ihrem Hauptdokument zu integrieren bzw. abzubilden. Sollten Sie hierzu Fragen haben, unterstützt Sie auch hierbei die Abteilung Arbeitsschutz oder der jeweilige Roche-verantwortliche.

4.1 Sicherheitsphilosophie und Arbeitsschutz

Unternehmermodell

Für Kleinbetriebe (bis maximal 50 Beschäftigte) besteht die Möglichkeit, das Unternehmermodell in Anspruch zu nehmen. Hierbei übernimmt der Unternehmer die sicherheitstechnische (Eigen-) Betreuung. Wenn Sie sich als Unternehmer für das Unternehmermodell entschieden haben, besuchen Sie im Abstand von maximal fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen. Bei der Auswahl der Seminare orientieren Sie sich an Ihren betrieblichen Erfordernissen. Die Berufsgenossenschaft bietet Seminare als Fortbildung im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften an.

 Eine detaillierte Beschreibung des Unternehmermodells finden Sie zum Beispiel in der VBG-Broschüre „Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung effektiv nutzen. Informationen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2“.

Einsatz einer Sicherheitsfachkraft

Unternehmer sind nach dem Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet eine SiFa zu bestellen. Beachten Sie dabei insbesondere die Sonderregelung für Kleinbetriebe. Zentrale Aufgabe der SiFa ist es, den Arbeitgeber auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit zu beraten und zu unterstützen. Dazu ist diese dem Unternehmer direkt unterstellt und hat die Position einer Stabstelle. Eine Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitenden ergibt sich hieraus allerdings nicht. Grundsätzlich hat der Unternehmer die Möglichkeit entweder einen eigenen Mitarbeitenden auszubilden oder eine externe Fachkraft

zu beauftragen. Die wichtigsten Kriterien bei der Auswahl sind die Qualifikation und die Einsatzzeiten, die für das Unternehmen gesetzlich festgelegt sind. Hierfür bietet die Berufsgenossenschaft die entsprechende Ausbildung zur SiFa an.

Sicherheitsbeauftragte

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten – unabhängig von der Beauftragung bei Roche und der Inanspruchnahme unserer Sicherheitsbeauftragten – sind unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Hierbei sind insbesondere die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren, die räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten sowie die Anzahl der Mitarbeitenden zu beachten. Eine Abweichung hiervon ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben.

 Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten unserer Mitarbeitenden auf dem Areal tätig sind.

Laserschutzbeauftragte

Nach § 5 OStrV und § 6 DGUV Vorschrift 11 haben Arbeitgeber die Pflicht, falls sie nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügen, vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 einen sachkundigen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Die Sachkunde ist durch die Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen. Bei ausschließlicher Anwendung der Laserklassen 1 und 2 wird kein Laserschutzbeauftragter benötigt.

 Bitte informieren Sie die Abteilung Arbeitsschutz, wenn eine behördliche Meldung für den Einsatz eines bestimmten Lasertyps erforderlich ist. Diese ist unter:

✉ penzberg.site_safety@roche.com zu erreichen.

4.2 Medizinische Betreuung

Medizinische Dienste oder externe Betreuung

Bei der Arbeitsschutzbetreuung muss sich jedes Unternehmen, das Mitarbeitende beschäftigt, von einem Betriebsarzt unterstützen lassen. Meist kommen diese Experten, je nach gewählter Betreuungsform, entweder regelmäßig oder zu bestimmten Anlässen in den Betrieb. In der Regel sind Betriebsärzte nur in sehr großen Unternehmen fest angestellt.

Notwendigkeit von G-Untersuchungen

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen dienen der Früherkennung bzw. Vorbeugung arbeitsbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten. Jeder Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz zur gesundheitlichen Fürsorge gegenüber seinen Mitarbeitenden verpflichtet. Dazu gehört auch die arbeitsmedizinische Vorsorge, die sich aus der detaillierten Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) fachliche Empfehlungen herleitet – zum Beispiel die Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen. Nachfolgend einige der bekanntesten G-Untersuchungen:

- G 1.4 Staubbelastung
- G 20 Lärm
- G 23 Obstruktive Atemwegserkrankungen
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 30 Hitzearbeiten
- G 31 Überdruck
- G 37 Bildschirmarbeitsplätze
- G 39 Schweißrauche
- G 40 Krebs erzeugende Gefahrstoffe
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr

 Bitte prüfen Sie vor der Aufnahme einer Tätigkeit, für die eine G-Untersuchung relevant ist, dass Ihre Mitarbeitenden über eine gültige derartige Eignung verfügen und stellen Sie den Nachweis auf Nachfrage bereit.

4.3 Spezielle Sicherheitsanforderungen

Gefahrstoffe und Sicherheitsdatenblätter

Sicherheitsdatenblätter sind ein Instrument zur Übermittlung sicherheitsbezogener Informationen über Stoffe und Gemische. Der Umgang mit chemischen und biologischen Arbeitsstoffen sowie die Arbeit an Anlagen und Maschinen bergen Risiken besonderer Art. Halten Sie deshalb die Sicherheits- und Arbeitsvorschriften stets genau ein. Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Unterweisung unter Beachtung der im Sicherheitsdatenblatt und der Betriebsanweisung aufgeführten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingesetzt werden. Idealerweise sind die Gefahrstoffe auf einer Liste aufgeführt und deren Umgang wird regelmäßig zum Beispiel anhand der Sicherheitsdatenblätter geschult.

 Bitte halten Sie bei der Einfuhr von Gefahrstoffen auf unseren Areal die Sicherheitsdatenblätter vor, da diese zum Beispiel im Falle eines Unfalles oder einer Verletzung von den Medizinischen Diensten benötigt werden.

Befahren von Behältern

Für das Einsteigen in Behälter und Gruben gelten bei Roche besondere Vorsichtsmaßnahmen. Hierzu sind insbesondere umfangreiche Vorbetrachtungen, ein Arbeitserlaubnischein, eine permanente Sauerstoffmessung und eine Gefährdungsbeurteilung zwingend erforderlich. Für die Nutzung der PSA gegen Absturz ist ein Schulungsnachweis erforderlich. Zur Unfallverhütung ist eine zusätzliche überwachende Person erforderlich. Eine Alleinarbeit ist deshalb strikt untersagt. Dies ist vor allem auch in einer Notfallsituation zu beachten.

 Bitte sprechen Sie bei der Notwendigkeit einen Behälter, einen engen Raum oder eine Grube zu befahren bzw. zu betreten, den Roche-Verantwortlichen frühzeitig darauf an.

4.4 Vorsorgemaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung

Ihre Mitarbeitenden benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in bestimmten Betriebsbereichen und auf Baustellen eine angepasste PSA. Als Beispiele hierfür sind Schutzhelme und Sicherheitsschuhe oder -handschuhe zu nennen. Die PSA hat den internen, betriebsspezifischen Vorgaben zu entsprechen. Eventuell müssen Sie, um diese zu erfüllen, Anpassungen vornehmen.

 Bitte stellen Sie sicher, dass die Qualität und die Schutzstufe der PSA Ihrer Mitarbeitenden den gesetzlichen sowie den Roche-Vorgaben entspricht. Dies ist im Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit sowie der Umgebung zu bewerten.

Warnwesten

Warnwesten können Unfälle verhindern. Deshalb haben Sie und Ihre Mitarbeitenden diese auf größeren Baustellen und in Absprache mit dem Roche-Verantwortlichen entsprechend zu tragen.

Alleinarbeit

Die äußeren Umstände, das Gefährdungspotential, die Uhrzeit Ihres Einsatzes oder weitere Begebenheiten können es notwendig machen, dass Ihre Tätigkeit eine Alleinarbeit verbietet. Sie haben daher mehrere Mitarbeitende zur Ausführung bereitzustellen oder eine alternative Regelung mit uns auszuarbeiten. Dies könnte zum Beispiel eine durch Roche gestellte Aufsicht oder ein Alarmsystem sein.

 Bei Unklarheiten oder Fragen, ob bei Ihrer Tätigkeit eine Alleinarbeit möglich ist, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig diesbezüglich mit unserem Roche-Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen.

Lärmregularien bei Roche

Um den negativen Auswirkungen des Lärms an Arbeitsplätzen zu begegnen und die Beschäftigten vor unnötig hohen Belastungen zu schützen, haben die Unfallversicherungsträger und staatliche Stellen verschiedene Vorschriften zum Lärmschutz an Arbeitsplätzen erlassen. Roche hat im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben teilweise strengere Kriterien bezüglich Lärmbelastungen. Bereits ab 80 dB(A) besteht Tragepflicht für Gehörschutz.

 Bitte beachten Sie diese oder sprechen bei Unklarheiten Ihren Roche-Verantwortlichen an.

Betreuung durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Ein SiGeKo ist erforderlich bei bestimmten Baustellentätigkeiten und übernimmt die dort notwendigen Einweisungen. Zusätzlich ordnet er Sicherheitsmaßnahmen an und überwacht diese. Roche als Bauherr koordiniert den Einsatz eines SiGeKos und stimmt diesen mit Ihnen ab.

Unterweisungen und Dokumentation

Jeder Beschäftigte muss regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Für das Werk Penzberg ist dies in einer Richtlinie geregelt. Die Unterweisung wird üblicherweise durch den Vorgesetzten oder in dessen Abwesenheit durch einen Vertreter durchgeführt. Roche unterweist einmal pro Jahr in Bereichen mit geringen Gefährdungen und mindestens zweimal bei höherem Gefährdungspotenzial. Wir erwarten von Ihnen ebenso organisierte und dokumentierte Unterweisungen Ihrer Mitarbeitenden.



5 Notfallmanagement

Für den Durchblick im Ernstfall

Alarmer, Flucht- und Rettungspläne

Informieren Sie sich vor Arbeitsaufnahme über den Flucht- und Rettungsplan (Aushang in den Gebäuden). Auf Baustellen gelten abweichende Regelungen gemäß Baustellenordnung.

Achten Sie auf akustische und optische Alarmsignale!
Die Gebäuderäumung ist neben Blitzleuchten auch durch Feuerhupen/-glocken geregelt. Während des Blitzsignales ist das Gebäude nicht zu betreten.

Bei einem Räumungsalarm bringen Sie eingesetzte Geräte in den betriebssicheren Zustand. Suchen Sie unverzüglich, ohne die Aufzüge zu benutzen, den ausgehängten Sammelplatz auf. Mitarbeitende des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr sind in Notsituationen weisungsbefugt. Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Werkfeuerwehr bzw. Werkschutz wieder betreten werden.

Brandschutz Helfer

§ 10 Abs. 2 ArbSchG fordert vom Arbeitgeber die Benennung von Mitarbeitenden – Brandschutz Helfern – die Aufgaben der Brandbekämpfung im Betrieb übernehmen. Die Anzahl, Ausrüstung und Ausbildung der Brandschutz Helfer muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden betrieblichen Gefahren stehen. Die relevante Brandschutzweiterbildung ist eigenverantwortlich zu organisieren.

Bitte beachten Sie, dass Sie unabhängig von der Beauftragung bei Roche und damit der Inanspruchnahme unserer Brandschutz-

helfer eine geeignete Anzahl Brandschutz Helfer auch unter Ihrem Personal bereitstellen. Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten tätig sind.

Ersthelfer

Bei 2 bis zu 20 Beschäftigten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung steht. Bei mehr als 20 Beschäftigten ist nach Art der Betriebes zu unterscheiden. Hier gilt, dass in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5% und in sonstigen Betrieben 10 % der Beschäftigten als Ersthelfer erforderlich sind. Auf Baustellen hat mindestens einer Ihrer Mitarbeitenden als Ersthelfer ausgebildet zu sein.

Bitte beachten Sie, dass Sie unabhängig von der Beauftragung bei Roche und damit der Inanspruchnahme unserer Ersthelfer eine geeignete Anzahl Ersthelfer auch unter Ihren Mitarbeitenden bereitstellen. Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten tätig sind.

Unfall/Notfall

Für Unfälle und Notfälle stehen Ihnen sowohl die Notrufnummer **+49 (0) 8856 60 2222** als auch die Medizinischen Dienste (Gebäude 371, EG, Eingang Westseite) für die Erstversorgung zur Verfügung. Zudem melden Sie Unfälle unverzüglich auch dem Roche-Verantwortlichen und Ihrem Vorgesetzten. Solange die Medizinischen Dienste nicht besetzt sind, übernimmt der Werkschutz die Erstversorgung und koordiniert gegebenenfalls die weiteren Maßnahmen.

Flucht- und Rettungsplan

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- 1. Brand melden**
 - Feuermelder betätigen (Dauerton 1 Minute)
 - 2222** Werkschutz
 - **WO** ist es passiert?
 - Gebäude: **322**
 - Ebene: **200**
 - Raum: **?**
 - **WAS** ist passiert?
 - **WER** meldet?
- 2. In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen warnen
 - Hilflöse mitnehmen
 - Fenster/Türen schließen
 - Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen und Sammelplätze aufsuchen
 - Keinen Aufzug benutzen
 - Auf Anweisungen achten
- 3. Löschversuch unternehmen** (wenn gefahrlos möglich)
 - Feuerlöscher benutzen
 - Wandhydrant benutzen
 - Löschdecke benutzen

Verhalten bei Not- und Unfällen

Ruhe bewahren

- 1. Notfall oder Unfall melden**
 - 2222** Werkschutz
 - **WO** ist es passiert?
 - Gebäude: **322**
 - Ebene: **200**
 - Raum: **?**
 - **WAS** ist passiert?
 - **WER** meldet?
- 2. Personen retten**
 - Erste Hilfemaßnahmen ausführen
- 3. Selbsthilfemaßnahmen ergreifen**
 - Gefährliche Stoffe sichern
 - Elektrische Geräte abschalten
 - Ventile schließen (z.B. Gase)
- 4. In Sicherheit bringen** (bei akuter Gefahr)
 - Fenster/Türen schließen
 - Auf Anweisungen achten
 - Keinen Aufzug benutzen
 - Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen und Sammelplätze aufsuchen

Beispiel für einen Flucht- und Rettungsplan

6 Richtlinien und vertragliche Vorgaben

Gemeinsam in die richtige Richtung gehen



Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das AGG ist ein deutsches Gesetz, das „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen soll“. Jegliche Benachteiligung und Belästigung nach dem AGG gegenüber Ihren oder unseren Mitarbeitenden sind zu unterlassen. Roche wird von einem Haftungsschaden, der aufgrund einer von Ihnen oder Ihren Mitarbeitenden verursachten Benachteiligung entstanden ist, freigestellt. Der Verursacher muss demzufolge für den Schaden aufkommen.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Das AÜG regelt die rechtlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmerüberlassung, wie Zeitarbeit oder Leiharbeit. Wesentliches Merkmal der Arbeitnehmerüberlassung ist, dass der Arbeitsvertrag und die Arbeitsleistung grundsätzlich auseinanderfallen. Der Leiharbeitnehmer schließt den Arbeitsvertrag mit dem Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher) und erbringt seine Arbeitsleistung bei dem Kunden des Zeitarbeitsunternehmens (Entleiher).

Von der Arbeitnehmerüberlassung abzugrenzen ist der Werkvertrag. Bei einem Werkvertrag schließt der Unternehmer mit einem Auftragnehmer einen Vertrag über einen bestimmten Werkerfolg, der dem vereinbarten Vertragszweck entspricht.

 Bitte prüfen Sie, ob bei Ihnen oder Ihren Mitarbeitenden eine Beschäftigung nach AÜG vorliegt. Bei Unklarheiten oder Rückfragen ist Kontakt mit der Abteilung Fremdfirmenmanagement unter [✉ penzberg.fremdfirmenmanagement@roche.com](mailto:penzberg.fremdfirmenmanagement@roche.com) aufzunehmen.

Betriebsanweisungen

Können Gefährdungen am Arbeitsplatz nicht durch technische Schutzmaßnahmen, durch Änderung des Arbeitsverfahrens oder

durch Verwendung ungefährlicher Stoffe vermieden werden, ist es erforderlich, auf das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten einzuwirken. Dazu gehören insbesondere organisatorische Maßnahmen. Betriebsanweisungen sind dabei ein wichtiges Instrument. Beim Verfassen von Betriebsanweisungen sind neben Kenntnissen der Arbeitsprozesse auch Informationen zu den eingesetzten Materialien, Geräten, Maschinen oder PSA erforderlich. Die Erstellung von Betriebsanweisungen ist allgemeine Pflicht des Unternehmers.

Diese kann auf andere Personen – im Allgemeinen den zuständigen Vorgesetzten für einen bestimmten Arbeitsbereich – übertragen werden. Die Betriebsanweisungen sollten den Beschäftigten bekannt sein und vor Ort aushängen. Diese sind vom Vorgesetzten (mit Datum) zu unterschreiben.

Notwendige Meldung an Behörden

Bei jeglichen Arbeiten, die von Ihnen eine behördliche Meldung erfordern, ist die Abteilung Arbeitsschutz zeitnah unter [✉ penzberg.site_safety@roche.com](mailto:penzberg.site_safety@roche.com) zu informieren. Ein Beispiel hierfür kann der Einsatz bestimmter Laserklassen oder Röntgenmessungen sein.

Good Manufacturing Practice (GMP)

Unter GMP versteht man die „Gute Herstellungspraxis für Arzneimittel“. Die GMP-Regeln sind in nationalen und internationalen Regelwerken festgeschrieben. Als Schwerpunkte sind unter anderem die Anforderungen an die Hygiene, die Räumlichkeiten, die Ausrüstung, an Dokumentationen und Kontrollen zu nennen. Diese Vorgaben sind im Rahmen Ihres Auftrages im GMP-Bereich, beispielsweise in der Pharma oder Diagnostics Produktion, zu beachten. Sie benötigen dazu eine dementsprechende Qualifikation, die nachzuweisen ist. Bei Rückfragen sprechen Sie den Roche-Verantwortlichen an.

Bekannter Versender

Als Bekannter Versender wird der Status beschrieben, den Unternehmen für sich beanspruchen und der dazu berechtigt, sogenannte „sichere“ Luftfracht zu versenden. Für Tätigkeiten im Bereich der Logistik, die den Status „Bekannter Versender“ erfordern, sind bestimmte Voraussetzungen bzw. Qualifikationen zu erfüllen, die Sie mit dem Roche-Verantwortlichen abstimmen.

6.1 Vorgaben von Roche

Schulungsplattform für externe Partner

Roche hat eine Schulungsplattform für externe Partner entwickelt. Diese stellt Ihnen und Ihren Mitarbeitenden Schulungen bereit, die Sie bei Ihrer Arbeit bei Roche unterstützen und Ihnen eine Orientierung geben sollen. Die erfolgreiche Durchführung der Schulungen und der fachgerechte Nachweis sind Voraussetzung für Ihre Tätigkeit auf dem Areal. Für Projekte gelten abweichende Regelungen. Die durch uns beauftragten Partner müssen sicherstellen, dass Ihre eingesetzten Mitarbeitenden grundsätzlich die Schulungen bereits vor Arbeitsbeginn ablegen und diese entsprechend nachgewiesen sind.

Durchführung eines Audits

Ein Audit untersucht, ob Prozesse, Anforderungen und Richtlinien die geforderten Standards erfüllen. Ein solches Untersuchungsverfahren erfolgt häufig im Rahmen eines Qualitätsmanagements. Audits werden meist von einem speziell hierfür geschulten Auditor oder Team durchgeführt. Im Rahmen Ihres Erstkontraktes mit uns sind oftmals Einkaufs-, Datenschutz- oder IT-Audits üblich.

Des Weiteren gibt es speziell im Hinblick auf den Arbeitsschutz bei externen Partnern ein etabliertes Verfahren – das Fremdfirmenaudit. Hierbei werden unsere Partnerunternehmen ab einem bestimmten Umfang an Leistungen vor Ort und anhand einer Kontrolle Ihrer Nachweisdokumente in regelmäßigen Abständen überprüft.

Erlaubnisscheinverfahren

Bei der Durchführung von gefährlichen Arbeiten ist erforderlich, dass vor deren Aufnahme eine Gefährdungsbeurteilung anhand des sogenannten Erlaubnisscheines durchgeführt wird. Dazu zählen sämtliche Schweiß-, Schneid-, Schleif- und sonstige Feuerarbeiten, Arbeiten in Behältern und Erd- und Aushubarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Ihr Ansprechpartner ist hierbei der zuständige Roche-Verantwortliche oder CC-Leiter. Dieser ist auch für die Ausstellung des hierfür notwendigen Erlaubnisscheines zuständig. Für Baustellentätigkeiten gelten abweichende Vorgaben gemäß Baustellenordnung.

6.2 Notwendige Qualifikationen

Sachkunde

Die Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet jeden Unternehmer, durch eine Gefährdungsbeurteilung Art, Umfang und Fristen der Prüfungen an Arbeitsmitteln sowie den Prüfer selbst festzulegen und die Prüfungen eigenverantwortlich durchzuführen. Eine solche Sachkunde ist zum Beispiel bei der Überprüfung von Arbeitsmitteln, wie Leitern oder Gerüsten notwendig.

 Bitte beachten Sie, dass Ihre Mitarbeitenden bei Tätigkeiten auf unserem Areal, die eine Sachkunde erfordern, eine gültige Qualifikation besitzen.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel müssen regelmäßig von befähigten Personen geprüft werden. Der entsprechende Sachkundenachweis muss aktuell sein. Eine Übersichtliste der Arbeitsmittel hilft Ihnen zu erkennen, ob und wann eine Prüfung fällig ist. Auch die Nachweise der durchgeführten Prüfungen halten Sie bitte bei Bedarf vor.

Gerüste

Gerüste müssen nach ihrer Montage durch den Ersteller und vor der Übergabe an den Nutzer durch eine hierzu befähigte Person nach TRBS 1203 auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Prüfen Sie daher, wenn Sie Gerüste auf unserem Gelände einsetzen, ob Ihre Mitarbeitenden über die benötigte Qualifikation verfügen. Schulungen hierfür bieten diverse Anbieter, wie zum Beispiel der TÜV, an.

 *Ein von Ihnen mitgebrachtes Gerüst ist sorgfältig nach Aufbauanleitung aufzubauen und anhand des dafür verwendeten Freigabescheins freizugeben oder zu sperren.*

Regale

Regaleinrichtungen können unter Umständen zu schweren Unfällen und hohen Sachschäden führen. Eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen verlangt daher, dass Regale regelmäßig fachkundig überprüft werden müssen.

Leitern

Nach der Betriebssicherheitsverordnung ist eine regelmäßige Prüfung von Leitern und Tritten durchzuführen. Darin heißt es auch, dass der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass eine von ihm beauftragte sachkundige Person wiederkehrend deren ordnungsgemäßen Zustand prüft.

Transport-/Anschlagmittel und Hebezeuge

Lastaufnahmeeinrichtungen sind das Verbindungsglied zwischen Transportmittel und Transportgut. Auch bei den Lastaufnahmeeinrichtungen muss auf die Auswahl, wie zum Beispiel Tragfähigkeit oder Eignung geachtet werden. Ein sicherer Lasttransport ist nur mit intakten Lastaufnahmeeinrichtungen möglich. Deshalb sind auch hier entsprechende Prüfungen zum Beispiel vor der ersten Inbetriebnahme, sowie weitere Prüfungen erforderlich. Diese müssen entsprechend dokumentiert sein.

 *Bitte prüfen Sie bei Tätigkeiten Ihrer Mitarbeitenden mit Hebezeugen, Transport- und Anschlagmitteln, dass diese in einem guten Zustand, entsprechend geprüft und mit einem Prüfsiegel/-datum versehen sind.*

Stapler und E-Ameisen (Elektrohandgabelhubwagen)

Wenn Sie Stapler und mitgängergeführte elektrische sowie höher als bodenfrei hebende Flurförderzeuge auf unserem Werkgelände verwenden möchten, haben Ihre Mitarbeitenden über eine gültige Befähigung (Führerschein), eine G25-Untersuchung und einen Fahrauftrag zu verfügen. Diese sind dem Roche-Verantwortlichen vorzulegen.

 *Die Gabel ist bei Fahrten auf dem Areal abzuklappen, soweit die Möglichkeit dazu besteht. Bei Abweichungen oder Rückfragen sprechen Sie bitte Ihren Roche-Verantwortlichen oder die Abteilung Arbeitsschutz an.*

Hubsteiger und fahrbare Hubarbeitsbühnen

Der Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen ist für den Bediener, aber auch für im Arbeitsbereich befindliche Personen, mit erheblichen Gefährdungen verbunden. Die zwei Hauptgefährdungen sind Herausfallen bzw. Herausschleudern (Absturzgefährdung) sowie Einklemmen zwischen Bedienpult und Geländer. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden in die Nutzung von fahrbaren Hubarbeitsbühnen eingewiesen sind. Zusätzlich ist notwendig, dass sie im Besitz eines „Hubsteiger-Führerscheins“, zum Beispiel der mateco platform card, und körperlich geeignet sind.

Mithilfe einer ausreichenden Absperrung sind Passanten zu schützen. Die Mitarbeitenden haben sich innerhalb des Korbes an den vorgeschriebenen Sicherungspunkten zu sichern. Insbesondere darf nur so viel Material wie zugelassen transportiert werden. Der zu befahrende Untergrund ist entsprechend zu prüfen und eine Eignung über das Arealmanagement einzuholen. Zu beachten ist außerdem, dass nie ohne Gefährdungsbeurteilung und nur unter Überprüfung der Eignung des Hubsteigers aus dem Korb ausgestiegen werden darf. Die oben genannten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der Unternehmer ist gemäß DGUV Vorschrift 3 verpflichtet, elektrische Anlagen und Betriebsmittel einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Dies gilt für ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sowie stationäre und nicht stationäre Anlagen.



 *Bitte prüfen Sie bei Tätigkeiten Ihrer Mitarbeitenden mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, dass diese entsprechend geprüft und mit einem aktuellen Prüfsiegel versehen sind.*

Schweißarbeiten

Für Schweißarbeiten ist erforderlich, dass Ihre Mitarbeitenden eine gültige Schweißerprüfung – maximal 3 Jahre alt – besitzen und die Schweißaufsicht geregelt ist. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Vor Ort sind die jeweils geforderten Dokumente (Erlaubnis-schein und Zeugnis) auf Nachfrage vorzulegen. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis sowie weitere Absprachen, zum Beispiel bei gegenseitiger Gefährdung mit anderen Gewerken oder brand-schutztechnische Regelungen, erfolgen gemeinsam mit dem Roche-Verantwortlichen. Für Baustellentätigkeiten gelten abwei-chende Vorgaben gemäß Baustellenordnung.

Maschinen und Geräte aus externer Produktion

Als Hersteller bzw. Lieferant für Maschinen und Geräte ist es erforderlich, dass Sie sich vorab mit dem Roche-Verantwortlichen bezüglich der allgemeinen und internen Vorgaben und Normen (zum Beispiel die Maschinenrichtlinie), der Lieferbedingungen sowie der notwendige Audits austauschen. Bei der Lieferung einer Anlage ist es wichtig, den Ort und die Art und Weise der Anlieferung genau zu definieren. Bitte beachten Sie zusätzlich auch die genaue vertragliche Definition.

 *Grundsätzlich ist bei allen Maschinen und Geräten eine deutsche Bedienungsanleitung verpflichtend.*

Factory Acceptance Test (FAT)

Der FAT beinhaltet die Überprüfung einer von Ihnen an uns zu Bei vertraglicher Vereinbarung beinhaltet der FAT die Überprüfung einer von Ihnen an uns zu liefernden Anlage unter annähernden Produktionsbedingungen in Ihrem Unternehmen. Dies stellt sozusagen die „Generalprobe“ Ihrer Maschine noch in Ihren Räum-lichkeiten bzw. Ihrer Produktionsstätte vor der Lieferung dar. Hierzu besuchen Sie Vertreter unserer späteren, Ihre Maschine

betreuenden Mannschaft. Dies können Produktionsleiter, Maschi-nenbediener, Mechaniker, Elektriker sein. Der FAT stellt oftmals eine Simulation der späteren Bedingungen mit noch nicht ab-schließend fertiggestellten anlagen- und sicherheitstechnischen Eigenschaften und damit eine besonders gefährliche Situation dar.

 *Sie haben das Hausrecht und bis zur abschließenden Abnahme ist die Anlage in Ihrem Besitz und damit in Ihrem Verantwortungsbereich. Daher sollten Sie unsere Mitarbeitenden intensiv auf diese Ausnahmesituation und auf das Tragen zusätzlicher notwendiger Schutzausrüstung hinweisen, um etwaige Schäden und Unfälle zu verhindern.*

Site Acceptance Test (SAT)

Bei vertraglich vereinbartem SAT wird die von Ihnen gelieferte Anlage auf unserem Areal nach dem Wiederaufbau erneut überprüft. Dies stellt sozusagen den „Wiederanlauf-Test“ Ihrer Maschine nach geglücktem FAT dar. Bitte klären Sie vorab hinreichend die Art und Weise sowie die Begebenheiten und Eigenschaften der Örtlichkeiten mit dem Roche-Verantwortlichen.

 *Bitte beachten Sie, dass Roche das Hausrecht und die Anlage bereits in Besitz hat und damit die Verantwortung übergeht. In dieser Phase sollten Sie unsere Mitarbeitenden - soweit wie möglich - unterstützen und anleiten, damit ein gefahrloser Übergang ermöglicht wird.*

Gefahrenübergang bei der Lieferung

Im Zusammenhang mit der Lieferung einer Maschine oder Anlage ist vertraglich exakt festgehalten, an welchem Ort der rechtliche Gefahrenübergang definiert ist, damit ein reibungsloser Übergang der Verantwortung von Ihnen auf uns stattfinden kann. Diese vertragliche Vereinbarung ist verbindlich und eine Abweichung nicht zulässig.

 *Bitte klären Sie deshalb vorab hinreichend die Art und Weise des Gefahrenübergangs.*



**Datenschutz - Datenschutzgrundverordnung
(General Data Protection Regulation - GDPR)**

Das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre ist ein fundamentales Menschenrecht. Deswegen ist der Schutz und die verantwortliche Nutzung persönlicher Daten im Verhaltenskodex der Roche Gruppe (Roche Group Code of Conduct) verankert und wird in unseren Arbeitsabläufen berücksichtigt.

Wir sehen Daten als wertvolles Element zur Entwicklung innovativer Therapien und diagnostischer Lösungen für Patienten, wie auch als Antrieb für Exzellenz in unseren Geschäftsabläufen. Daher sind wir bestrebt, für alle, die solche Daten bereitstellen, ein respektierter und bevorzugter Partner zu sein.

Wir verpflichten uns und erwarten auch von unseren Partnern, Daten auf legale, faire und legitime Weise zu sammeln und zu verwenden und respektieren stets die Privatsphäre von Einzelpersonen, um ihr Vertrauen zu gewinnen und zu verdienen.

Wichtige Anlaufstellen für Ihren Arbeitsalltag
bei Roche in Penzberg.

Fremdfirmenmanagement PZ

☎ +49 8856 60 3518
✉ penzberg.fremdfirmenmanagement@roche.com

Ausweiserstellung PZ

☎ +49 8856 60 3957
✉ penzberg.ausweiserstellung@roche.com

Arbeitsschutz PZ

✉ penzberg.site_safety@roche.com

Werkschutz PZ

☎ +49 (0) 8856 60 2213
✉ penzberg.werkschutz@roche.com

Medizinischen Dienste PZ

☎ +49 (0) 8856 60 2281
✉ penzberg.ambulanz@roche.com

Reststoffezentrum PZ

☎ +49 (0) 8856 60 2670
✉ penzberg.reststoffestation-pz@roche.com

Herausgeber

Roche Diagnostics GmbH
82377 Penzberg, Deutschland

© 2018

All trademarks mentioned enjoy legal protection.

www.roche.de
www.roche.com